

VERORDNUNG (EG) Nr. 2375/2002 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2002

über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft durch Eröffnung eines ab 1. Januar 2003 gültigen Einfuhrkontingents die Bedingungen für die Einfuhr von Weichweizen mittlerer und geringer Qualität, d. h. von Weichweizen einer anderen als hoher Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁶⁾, geändert.
- (2) Dieses Zollkontingent hat ein jährliches Höchstvolumen von 2 981 600 Tonnen; davon sind 572 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten und 38 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in Kanada festgelegt.
- (3) Die Eröffnung dieses Kontingents macht die Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erforderlich. Damit die Eröffnung dieses Kontingents am 1. Januar 2003 möglich wird, ist für eine Übergangszeit, die mit dem

Inkrafttreten der Änderung der genannten Verordnung, spätestens aber am 30. Juni 2003 endet, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

- (4) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr des unter diese Kontingente fallenden Weichweizens zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Kontingente sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge sowie obligatorische Angaben auf Anträgen und Lizenzen vorzusehen.
- (6) Zur Erfüllung der Lieferbedingungen ist eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vorzusehen.
- (7) Eine effiziente Verwaltung macht Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁸⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranz bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.
- (8) Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, den Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002⁽¹⁰⁾, verhältnismäßig hoch anzusetzen.
- (9) Es muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 5

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird das Recht auf Einfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 anderer als hoher Qualität gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 im Rahmen des durch die vorliegende Verordnung eröffneten Kontingents festgelegt.

Für die Erzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung, die über die in Artikel 3 vorgesehenen Mengen hinaus eingeführt werden, gilt Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92.

Artikel 2

(1) Ein Zollkontingent von 2 981 600 Tonnen Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 anderer als hoher Qualität wird am 1. Januar 2003 eröffnet.

(2) Das Zollkontingent wird jedes Jahr am 1. Januar eröffnet. Der Einfuhrzoll innerhalb des Zollkontingents beträgt 12 EUR/Tonne.

Artikel 3

(1) Das jährliche Zollkontingent ist in folgende drei Subkontingente unterteilt:

- a) Subkontingent I: 572 000 Tonnen für die Vereinigten Staaten;
- b) Subkontingent II: 38 000 Tonnen für Kanada;
- c) Subkontingent III: 2 371 600 Tonnen für die anderen Drittländer.

(2) Wird festgestellt, dass die Ausschöpfung der Subkontingente I und II im Laufe eines Jahres in erheblichem Umfang unterschritten wird, kann die Kommission nach Einwilligung der betreffenden Drittländer beschließen, dass die nicht ausgeschöpften Mengen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 auf andere Subkontingente übertragen werden.

(3) Das Subkontingent III ist in vier vierteljährliche Tranchen von je 592 900 Tonnen für die folgenden Zeiträume unterteilt:

- a) Tranche Nr. 1 — 1. Januar bis 31. März;
- b) Tranche Nr. 2 — 1. April bis 30. Juni;
- c) Tranche Nr. 3 — 1. Juli bis 30. September;
- d) Tranche Nr. 4 — 1. Oktober bis 31. Dezember.

(4) Von der Tranche Nr. 4 gemäß Absatz 3 Unterabsatz d) abgesehen, werden die nicht genutzten Mengen einer Tranche automatisch auf die jeweils nächste Tranche übertragen. Ist eine Tranche ausgeschöpft, kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 die vorgezogene Eröffnung der folgenden Tranche vorsehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für sämtliche Einfuhren im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Vorlage einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Einfuhrlizenz erforderlich.

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten am Montag spätestens 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die zur Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in dem betreffenden Zeitraum je Subkontingent zugelassene Menge nicht überschreiten darf.

(2) Am Tage der Einreichung der Einfuhrlizenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang und die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie. Ist der Tag der Einreichung ein nationaler Feiertag, so schickt der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung am Arbeitstag vor diesem Feiertag bis spätestens 18 Uhr (Brüsseler Zeit).

Diese Mitteilung erfolgt getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Zeitraumes gewährten Mengen und die Mengen gemäß Absatz 2 die Subkontingentmenge für den betreffenden Zeitraum, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tage der Lizenzerteilung übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die im Anhang angegebene Nummer die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 6

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 60 Tage ab dem Tage ihrer Ausstellung. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Gültigkeitsdauer der Lizenz am Tage ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 9

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes des Erzeugnisses;
- b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Reglamento (CE) n° 2375/2002
 - Forordning (EF) nr. 2375/2002
 - Verordnung (EG) Nr. 2375/2002
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2375/2002
 - Regulation (EC) No 2375/2002
 - Règlement (CE) n° 2375/2002
 - Regolamento (CE) n. 2375/2002
 - Verordening (EG) nr. 2375/2002
 - Regulamento (CE) n.º 2375/2002
 - Asetus (EY) N:o 2375/2002
 - Förordning (EG) nr 2375/2002
- c) in Feld 24 die Angabe „12 EUR/t“.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 30 EUR/Tonne.

Artikel 11

Im Rahmen des Zollkontingents wird Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt, wenn eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Landesbehörden gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ vorgelegt wird.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Sie ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und spätestens bis 30. Juni 2003 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 2

Einfuhrkontingente für Weichweizen, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/2002

Woche vom ... bis ...

Kontingent/Erzeugnis	Nr. des Betreibers	Beantragte Menge (in Tonnen)	Ursprungsland

(*) Die Mitteilung ist per Fernkopie an die Nummer (00 32-2) 295 25 15 zu senden.